

Satzung des Kinder- und Jugendbeirates der Stadt Brüel

<i>Organisationseinheit:</i> Amt für Zentrale Dienste <i>Bearbeitung:</i> Rebekka Kinetz	<i>Datum</i> 14.04.2026 <i>Verantwortlich:</i>
---	--

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Geplante Sitzungstermine</i>	<i>Ö / N</i>
Stadtvertretung Brüel (Entscheidung)	29.04.2026	Ö
Ausschuss für Soziales, Kinder, Jugend, Senioren und Kultur Brüel (Vorberatung)	23.04.2026	Ö

Beschlussvorschlag

Die Stadtvertretung Brüel beschließt die anliegende Satzung des Kinder- und Jugendbeirates der Stadt Brüel.

Sachverhalt

Durch den Ausschuss für Soziales, Kinder, Jugend, Senioren und Kultur Brüel wurde die Bildung eines Kinder- und Jugendbeirates angeregt und durch Gespräche mit den Schulen und den Kindern und Jugendlichen vor Ort weiter forciert. Auf Grund dessen wurde die Satzung des Kinder- und Jugendbeirates auf der Grundlage der derzeit gültigen Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern und in Absprache mit dem Sozialausschuss der Stadt Brüel erstellt.

Finanzielle Auswirkungen

Ja	
Nein	x

ÜPL	
APL	

Betrag in €:	
Produktsachkonto:	
Haushaltsjahr:	
Deckungsvorschlag:	

Anlage/n

1	Satzung des Kinder- und Jugendbeirates der Stadt Brüel (öffentlich)
---	---

Satzung des Kinder- und Jugendbeirates der Stadt Brüel

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV N-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Mai 2024 (GVOBL. MV 2024, S. 270), des Gesetzes zur Stärkung der landesweiten Förderung von Vorhaben der Kinder- und Jugendbeteiligung in Mecklenburg-Vorpommern (Kinder- und Jugendbeteiligungsgesetz- KiJuBG M-V) vom 19.04. 2024 wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung Brüel am 29.04.2026 folgende Satzung erlassen.

§ 1 Grundsätze

- (1) Zur Wahrnehmung der Interessen der Kinder- und Jugendlichen der Stadt Brüel wird ein Kinder und Jugendbeirat gebildet.
- (2) Der Beirat arbeitet partei- sowie verbandsunabhängig und ist weltanschaulich neutral. Er trägt den Namen: „**Kinder- und Jugendbeirat der Stadt Brüel**“. Die Mitgliedschaft in extremistischen Organisationen, Vereinen, Verbänden und Gruppen schließt die Mitwirkung im Beirat aus.
- (3) Die Mitglieder des Kinder -und Jugendbeirates sind ehrenamtlich tätig.

§ 2 Aufgaben

- (1) Der Kinder- und Jugendbeirat vertritt die Interessen der Kinder- und Jugendlichen. Er setzt sich für deren Belange ein. Er fördert den Kontakt und die Zusammenarbeit mit den Institutionen der Jugendarbeit und Jugendhilfe.
- (2) Zu den Aufgaben des Kinder- und Jugendbeirates gehört die Unterstützung der Stadtvertretung, dessen Ausschüsse und des Bürgermeisters durch beratende Stellungnahmen und Empfehlungen in allen Angelegenheiten, die Kinder und Jugendliche der Stadt Brüel betreffen.

§ 3 Rechte und Pflichten

- (1) Der Kinder- und Jugendbeirat wird von den entsprechenden Verantwortlichen der Verwaltung über alle wichtigen Angelegenheiten, die Kinder und Jugendliche betreffen informiert.
- (2) Der Kinder- und Jugendbeirat hat das Recht, Anliegen, welche die Belange der Kinder und Jugendlichen zum Inhalt haben, an die Stadtvertretung, die Ausschüsse und die Verwaltung heranzutragen.
- (3) Der Kinder- und Jugendbeirat gibt zum Jahresende einen Geschäftsbericht in Form einer schriftlichen Information an den Bürgermeister und die Stadtvertretung. Es steht der oder dem Vorsitzende/n frei, dieses auch mündlich vor der Stadtvertretung zu halten.

§ 4 Zusammensetzung

- (1) Der Kinder- und Jugendbeirat besteht aus 5 bis 7 Mitgliedern.
- (2) Die Kinder und Jugendlichen in der Stadt Brüel können Mitglieder für die Arbeit im Kinder- und Jugendbeirat der Stadtvertretung vorschlagen. Die Mitglieder sollen durch ihr Wissen besonders geeignet sein, kinder- und jugendpolitischen Interessen zu vertreten. Die Stadtvertretung bestellt die vorgeschlagenen Mitglieder. Sollten mehr als 7 Vorschläge vorliegen, bestimmt die Stadtvertretung durch Abstimmung eine Nachfolgerliste.
- (3) Die Mitglieder des Kinder- und Jugendbeirates sollten in der Regel im Alter von 11 bis 21 Jahren sein und ihren ständigen Wohnsitz in Brüel einschließlich der dazugehörigen Ortsteile haben.

- (4) Zur konstituierenden Sitzung des Kinder- und Jugendbeirates lädt der Bürgermeister die von der Stadtvertretung berufenen Mitglieder des Kinder- und Jugendbeirates ein und leitet die Sitzung bis zur Wahl einer Person für dessen Vorsitz.

§ 5 Bestellung und Abberufung der Mitglieder

- (1) Die Stadtvertretung bestellt die von den in § 4 (2) vorgeschlagenen Mitglieder des Kinder- und Jugendbeirates für den Zeitraum der Legislaturperiode der Stadtvertretung. Eine Wiederbestellung ist möglich.
- (2) Beim Ausscheiden eines Mitgliedes rückt der nächste Vorschlag der Nachfolgeliste mit Beschluss der Stadtvertretung nach.
- (3) Die Mitglieder des Kinder- und Jugendbeirates können durch Beschluss der Stadtvertretung auch abberufen werden.
- (4) Ein Austritt aus dem Kinder- und Jugendbeirat ist aus wichtigen Gründen möglich, dies ist schriftlich zu beantragen. Die Entscheidung über die Abberufung trifft die Stadtvertretung.
- (5) Gibt ein bestelltes Mitglied des Kinder- und Jugendbeirates seinen ständigen Wohnsitz in Brüel auf, scheidet das Mitglied aus dem Beirat aus.
- (6) Nach Beendigung der Wahlperiode führt der bisherige Kinder- und Jugendbeirat die Amtsgeschäfte bis zur Neukonstituierung des neuen Beirates weiter.

§ 6 Vorstand

- (1) Der Kinder- und Jugendbeirat wählt bei der Konstituierenden Sitzung aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden, eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter und eine Schriftführerin oder einen Schriftführer.
- (2) Der Kinder- und Jugendbeirat wird nach außen durch deren Vorsitzende oder Vorsitzenden bzw. im Verhinderungsfall durch die Stellvertreterin oder Stellvertreter vertreten.

§ 7 Arbeitsweise

- (1) Der Kinder- und Jugendbeirat tagt nach Bedarf aber mindestens einmal und maximal viermal im Jahr.
- (2) Die oder der Vorsitzende lädt zu den Sitzungen des Kinder- und Jugendbeirates ein.
- (3) Der Kinder- und Jugendbeirat kann sich nach seiner konstituierenden Sitzung eine Geschäftsordnung geben. Alle zum Geschäftsablauf wichtigen Regularien können darin festgelegt werden. Andernfalls ist die Geschäftsordnung der Stadtvertretung der Stadt Brüel analog anzuwenden.
- (4) Die Stadtvertretung unterstützt die ehrenamtliche Arbeit des Kinder- und Jugendbeirates administrativ.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
Brüel, den 29.04.2026